

VIII. Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Mettingen vom 30.05.2012

- in der Fassung der 4. Änderung vom 06.04.2022 -

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Mettingen Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde Mettingen auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 13. Mai 1980 (GV NRW Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren bei-getrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlichungshinweis:

Veröffentlicht durch Aushang i. d. Zeit vom 15.06. bis 25.06.2012.

1. Änderung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 17.07.2017
2. Änderung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 25.03.2019
3. Änderung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 07.05.2020
4. Änderung veröffentlicht im Aushang des Rathauses am 11.04.2022

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Mettingen
vom 30.05.2012**

- in der Fassung der 4. Änderung vom 06.04.2022 -

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für jede Seite	0,50
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,00
	c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A4	1,00
	im Format A3	1,50
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand er- hoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstel- lung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	12,50
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (inkl. Ablichtung)	2,00
	c) Zeugnisbeglaubigungen inkl. Ablichtung	2,00
	d) Beglaubigung von mehrseitigen amtlich gehefteten bzw. geösten Dokumenten (z. B. Verträge, Urkunden, Über- setzungen) - Gebühr je Dokument	5,00
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
	Zuschlag für Stilllegung eines Kraftfahrzeuges	2,50
	Zuschlag für Änderung eines Fahrzeugscheines	2,20
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Lösungsbe- willigungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nicht- ausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	50,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hunde- steuermarken	6,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	3,50
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rech- nung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Aus- züge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	15,00

11.		Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
		je angefangene Seite	0,50
12.		Ausgabe und Einsichtnahme von Bauakten pauschal	30,00
13.		Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	10,00
14.		Anfertigung von Abschriften und Auszügen	
		bei einfachem Verwaltungsaufwand	10,00
		bei mittlerem Verwaltungsaufwand	15,00
		bei höherem Verwaltungsaufwand	25,00
15.		Für familiengeschichtliche Auskünfte (Suchen eines Eintrags oder Vorgangs), wenn hierfür weder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben gemacht werden können	10,00
16.		Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene Schreibmaschinen- bzw. Druckerseite je nach Schwierigkeit mindestens höchstens	10,00 25,00
		zzgl. der Gebühren unter Nr. 16, wenn besondere Nachforschungen des Archivs zur Ermittlung der Vorlage notwendig sind, und Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 15 bis 16 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	